

ANGELSPORTVEREIN ERKRATH e.V.

Gewässerordnung

24. April 2004

A. Allgemeine Richtlinien

1. Jeder verhält sich am Fischgewässer so, daß er keinen anderen behindert oder belästigt. Sein Verhalten sollte so ausgerichtet sein, daß er das Gewässer und die umliegende Landschaft, wie als sein Eigentum ansähe, es dementsprechend behandelt und nach besten Kräften schont. Jeder verläßt seinen Angelplatz so sauber, wie er ihn anzutreffen wünscht. Auf der Anlage liegende gebliebener Müll und Abfall ist einzusammeln und in die entsprechenden Müllbehälter zu entsorgen. **Verstöße** dieser Art oder gegen einen anderen Punkt der Gewässerordnung sind dem **Vorstand** zu melden. Dies muß unter Angabe des Namens des Verursachers und der Art des Verstoßes geschehen.
2. Die gesamte Teichanlage darf von allen Mitgliedern und ihren Angehörigen betreten werden.
3. Das Betreten der Teichanlage darf nur durch das Tor an der Autobahn oder über den Parkplatz am **Teich III** erfolgen. Nach dem Betreten und beim Verlassen der Anlage sind die Tore wieder zu schließen.
4. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die Parkplätze (**Hütte sowie an Teich III**) zu benutzen. Fahrräder dürfen an Teich III, rechts vor dem Tor an der Hecke (außerhalb unserer Anlage), oder im **Unterstand hinter der Hütte** abgestellt werden. Das Fahren oder Schieben der Räder über die Teichanlage ist untersagt.
5. Es sind beim Angeln der **Fischerei-Erlaubnisschein**, der **Sportfischerpass** sowie das **Fangbuch** mitzuführen. Alle Papiere müssen gültig sein. Auf Verlangen **sind diese Papiere sowie die Fanggeräte** und ggf. **gefangene Fische** den Fischereiaufsehern, den polizeilichen Kontrollorganen und den Vereinsmitgliedern vorzuzeigen.
6. Das Betreten von Laufstegen, Mönch, Boot und Floß ist nur den **Vorstandsmitgliedern gestattet**. **Ausnahme:** Im Katastrophen- oder Unglücksfall. Das Angeln von **Laufsteg, Boot, Mönch oder Floß** ist für alle Mitglieder verboten.
7. Das Nachtangeln ist nur in der Zeit zwischen **An- und Abangeln** erlaubt.
8. Während des Gemeinschaftsfischens (**Beginn bis Ende**) darf außerhalb dieser Veranstaltung nur an den beiden anderen Teichen geangelt werden.
9. Während der Mitgliederversammlungen ist das Fischen an allen Vereinsgewässern verboten.
10. Bei Vereinsveranstaltungen am Gewässer gilt für die Dauer der Veranstaltung ein allgemeines Angelverbot an allen Vereinsgewässern. Arbeitseinsätze gelten als Vereinsveranstaltungen. An Arbeitseinsätzen dürfen diejenigen, die die volle Arbeitsstundenzahl abgeleistet haben, angeln.
11. Arbeitsstunden können nach Absprache mit den Gewässerwarten auch an Wochentagen geleistet werden.

B. Jeder Angler ist verpflichtet :

1. Angelplätze, an denen der Pflanzenbewuchs durch häufige Benutzung bereits stark beschädigt ist, solange zu meiden, bis sich dieser wieder erholt hat.
2. Den Anweisungen der **Gewässerwarte** Folge zu leisten.
3. Nur von der Dammkrone aus zu angeln. **Ausnahme:** Die Straßenseite der Teiche I bis III und die Einlaufseite von Teich II und III.
4. Sein Fangbuch korrekt zu führen. Hierzu gehören Angaben über Anzahl, Gewicht und Länge (Maulspitze bis Schwanzende), genaue Artbezeichnung und Angabe des Fanggewässers (Teich I bis III). Einzutragen sind nur die Fische, die nicht zurückgesetzt werden. **Diese Fische sind sofort nach dem Fang (Ausnahme: Weissfische erst später) noch am Gewässer in das Fangbuch einzutragen. Beim Nachtangeln ist dieser Eintrag bei Tageslicht oder zuhause nachzuholen.** Die Originale der

Fangberichte sind bis spätestens Dezember des jeweiligen Jahres den **Gewässerwarten** abzugeben. Sportfreunde ohne mitgenommenen Fang geben bitte einen Zettel mit Namen und dem **Vermerk „Kein Fang“** ab.

5. Die Siebe an den Überläufen beim Vorbeigehen oder beim Angeln in der Nähe von angeschwemmten Pflanzenteilen zu säubern.
6. Untermaßige Fische (ggf. unter Verwendung eines Hakenlösers) vom Haken zu lösen und schonend zurückzusetzen. Zu tief geschluckte Haken sind abzuschneiden. Verangelte Fische (blutend/ohne Überlebenschance) müssen kleingeschnitten und als Raubfischfutter in die Teiche geworfen werden. Alle verangelten Fische müssen mit dem Vermerk „verangelt“ ins Fangbuch eingetragen werden.
7. Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sofort den **Gewässerwarten** zu melden.
8. Die für NRW vorgeschriebenen und darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen einzuhalten. In der **gemeinsamen** Schonzeit von Hecht und Zander (01.04. bis 30.04.) ist das Angeln mit jeglichem Kunstköder in den Vereinsgewässern verboten. Während dieser Zeit ist das Raubfischangeln nur mit widerhakenfreiem Einzelhaken und totem Köderfisch – kein Köderfischsystem – erlaubt. Der Köderfisch muß lt. Landesfischereigesetz und Fischereiordnung aus dem gleichen Gewässer stammen. Ausnahme: Gekaufte, eingelegte Köderfische.
9. Vereinsfremde in höflicher Weise zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

C. Verboten ist / sind:

01. Der Fischfang mit Netzen (Senken), Reusen, Aalkörben oder -schnüren. Der Gebrauch von Senken zu hegerischen Zwecken ist den **Gewässerwarten** erlaubt.
02. Haken - auch Drillinge - mit Widerhaken.
03. Drillinge, kleiner als Größe 4.
04. Das Angeln vom Boot.
05. Das Angeln mit farbigen Maden.
06. Das Angeln in den Schongebieten und an den Einläufen Teich I bis III.
07. Das Angeln mit lebendem Köderfisch.
08. Die Verwendung von gekauften oder aus fremden Gewässern stammenden Köderfischen. Ausgenommen sind gekaufte, eingelegte Köderfische.
09. Das Einsetzen von Fisch jeder Art ohne Einverständnis des **Vorstandes**.
10. Das Baden in unseren Gewässern.
11. Der Verkauf von in unseren Gewässern gefangenen Fischen.
12. Das eigenmächtige Verändern der Anlagen, Damm und Ufer oder deren Bewuchs.
13. Sich mehr als 20 Meter von seiner ausgelegten Angelrute zu entfernen.
14. In 2 Gewässern gleichzeitig zu angeln.
15. Das Zelten ist von Freitag bis Sonntag nach Absprache mit den Gewässerwarten für 24 Stunden mit Zelten ohne Boden erlaubt. Jugendliche dürfen Zelte mit Boden benutzen. Falls am Samstag ein Arbeitseinsatz stattfindet, müssen die Zelte bis 8.00 Uhr vom Gelände entfernt werden.
16. Offene Feuer. **Ausnahme:** Vereinsveranstaltungen und der Grill an der Hütte.
17. Das Angeln an vorübergehend gesperrten Gewässern. **Bitte Schilder und Aushänge beachten !**
18. Bei Eisbildung ist das Angeln mit Pose und leichtem Geschirr bis zur vollständigen Ausbildung einer Eisfläche erlaubt. Die Eisfläche darf allerdings weder betreten werden noch dürfen Löcher in das Eis geschlagen werden.
19. Das Zurücksetzen von Barschen.
20. Das Übersteigen von **Hecken** und **Zäunen**.
21. Das Fischen mit mehr als 2 Handangeln. Jugendliche ohne Fischereiprüfung dürfen nur mit 1 Handangel angeln.
22. Die gefangenen und getöteten Fische direkt am Gewässer zu versorgen (**Schuppen und Ausnehmen**).
23. Das Öffnen des Einlaufschiebers, dies ist nur den **Gewässerwarten** erlaubt.
24. Das eigenmächtige Verändern der Staubretter in den Überläufen, dies ist nur den **Gewässerwarten** erlaubt.
25. Haustiere an den Teichen frei herumlaufen zu lassen.

D. Schonzeiten und Mindestmaße

| Fischart | Schonzeit | Mindestmaß |
|------------------------------|-------------------------|----------------------|
| Wels (Waller) | Entfällt | Entfällt |
| Graskarpfen | Entfällt | 80 cm |
| Hecht | Vom 15. 02. bis 30. 04. | 55 cm |
| Zander | Vom 01. 04. bis 30. 05. | 45 cm |
| Aal | Entfällt | 50 cm |
| Karpfen | Entfällt | 40 cm |
| Aland, Schleie | Entfällt | 30 cm |
| Regenbogenforelle | Entfällt | 25 cm |
| Bachforelle | Vom 20. 10. bis 15. 03. | 25 cm |
| Rotauge, Rotfeder | Entfällt | 20 cm |
| Bresen (Brassen), Güster | Entfällt | Entfällt |
| Barsch, Karausche, Goldfisch | Entfällt | Entfällt |
| Krebs, Moderlieschen | Ganzjährig geschützt | Ganzjährig geschützt |
| Bitterling, Schmerle | Ganzjährig geschützt | Ganzjährig geschützt |
| Rapfen | Ganzjährig geschützt | |

E. Fangbeschränkung

| Fangbeschränkung | Pro Tag | Pro Woche | Pro Jahr |
|---------------------------------------|--------------------------|-----------|----------|
| Raubfisch ohne Barsch | Entfällt | Entfällt | 10 Stück |
| Aal | Entfällt | Entfällt | 15 Stück |
| Schleie | 2 Stück | 6 Stück | 20 Stück |
| Karpfen | Entfällt | Entfällt | 15 Stück |
| Regenbogenforelle, Bachforelle, Aland | Entfällt | 2 Stück | Entfällt |
| Rotauge und Rotfeder | 10 Stck. (5 Köderfische) | Entfällt | Entfällt |
| Weißer Amur (Graskarpfen) | Entfällt | Entfällt | Entfällt |

Die Angelwoche beginnt montags und endet am Sonntag. Für Forellen beginnt sie sonntags und endet samstags.

F. Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Gewässerordnung

01. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Gewässerordnung können **Vorstandsmitglieder** noch am Gewässer die Fischereierlaubnis des Mitgliedes vorläufig einziehen.
02. Der vorläufige Entzug darf nicht länger als 14 Kalendertage andauern. Bis dahin entscheidet der Vorstand, ob und wenn ja, wie lange die Fischereierlaubnis eingezogen bleibt. Die Dauer des vorläufigen Entzuges, wird auf die Gesamtdauer der Strafe angerechnet. **Über den Entscheid ergeht an das Mitglied ein schriftlicher Bescheid.**
03. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Entzug und seine Dauer.
04. Findet die nächste Mitgliederversammlung erst nach Ende der vorläufigen Strafe statt, ist die Fischereierlaubnis nach Ablauf der Dauer des Entzuges wieder zu erteilen.
05. Vorstand und Mitgliederversammlung haben das Recht, statt auf Entzug auch auf eine andere Vereinsstrafe zu erkennen.

G. Schwerwiegender Verstoß

01. Als schwerwiegende Verstöße gegen die Gewässerordnung gelten regelmäßige Verstöße gegen die Bestimmungen: **C: Nr:** 1; 4; 6; 7; 8; 9; 12; 14; 17; 21; 24 der Gewässerordnung sowie Verstöße unter **D** und **E** der Gewässerordnung.
02. Als schwerwiegende Verstöße gegen die Gewässerordnung gelten die grobe Mißachtung oder der wiederholte Verstoß gegen die übrigen Bestimmungen unter (**-C- der Gewässerordnung**).
03. Als schwerwiegende Verstöße gegen die Gewässerordnung gelten die grobe Mißachtung oder die wiederholte Missachtung der Bestimmungen unter **A** und **B** der Gewässerordnung .

H. Sanktionen bei Verstößen gegen die Gewässerordnung

01. Verstöße, die unter G.1 fallen, werden mit Entzug der Fischereierlaubnis nicht unter 60 Tagen, höchstens aber mit **6 Monaten** geahndet.
02. Verstöße, die unter G.2 fallen, werden mit Entzug der Fischereierlaubnis nicht unter 30 Tagen, höchstens aber **3 Monate** geahndet.
03. Verstöße, die unter G.3 fallen, werden je nach Schwere wie H.1 oder H.2 behandelt.
04. Statt auf Entzug der Fischereierlaubnis können Vorstand und Mitgliederversammlung auf eine angemessene Geldbuße erkennen.

Mit dieser Gewässerordnung werden alle vorhergehenden Gewässerordnungen ungültig.

Erkrath, den 24. April 2004